

## Aus dem Gemeinderat in Kürze

In seiner Sitzung am **02.04.2012** hat sich der Gemeinderat Durach mit folgenden Themen beschäftigt:

- **Vereidigung eines Feldgeschworenen**

Der Duracher Bürger **Wolfgang Hindelang** übernimmt künftig das Amt des Feldgeschworenen in der Gemeinde Durach. Der **Feldgeschworene** ist bei allen Vermessungsarbeiten in der Gemeinde hinzugezogen. Er ist unentbehrlicher Helfer der Vermessungsbeamten, quasi der Mittler zwischen Bevölkerung und Gemeindeverwaltung einerseits und dem Vermessungsamt andererseits. Er hilft bei allen praktischen Arbeiten mit, bei der Suche von Grenzsteinen, deren Sichtbarmachung und beim Setzen neuer Steine. Die Arbeit des Feldgeschworenen geht zurück bis ins 18. Jahrhundert. Auf sein objektives Urteil wird Wert gelegt. Er kennt auch das „Siebenergeheimnis“, als ein Geheimniskontrollsystem in Verbindung mit den gesetzten Grenzsteinen, damit Manipulationen nicht möglich sind.

Erster Bürgermeister Herbert Seger vereidigte den neuen Feldgeschworenen und bedankte sich für seine Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen. Gleichzeitig bedankte er sich bei **Herrn Andreas Haslach** und **Herrn Franz Weiß**, dies bisher diese Tätigkeit ausgeführt haben, recht herzlich.

- **Haushaltsplan 2012**

Nach der Haushaltsberatung in der letzten Gemeinderatssitzung sind offene Fragen zu den Personalkosten im Hinblick auf die Kostensteigerung verblieben. Kämmerin, Frau Sigrid Tausend, erläuterte nunmehr die Erhöhungen, die der Gemeinderat zur Kenntnis genommen hat.

- **Vereinsförderung 2012**

Der Gemeinderat genehmigte mit voller Überzeugung die Vereinsförderung 2012. Sie besteht in der Ausbezahlung von **Barzuschüssen** in Höhe von 25.000 Euro. Als **Sachzuschüsse** können Vereine weiterhin im Rathaus unentgeltlich kopieren und im Wochenblatt kostenlos ihre Informationen und Bekanntmachungen veröffentlichen. Die **Nutzung** von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen, zum Beispiel Vereinsheime, Sportanlagen, Turnhalle etc., bleibt weiterhin kostenfrei. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, die im besonderen als Jugendförderung und damit verbunden Jugendprävention angesehen werden und die vor allen Dingen das wichtige Gemeinschaftsleben in der Gemeinde fördern und unterstützen.

- **Einführung gesplitteter Entwässerungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

## **I. Sachverhalt**

### **Grundlagen:**

Nach Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird bestimmt, dass die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentlichen Einrichtungen benutzen. Die Festsetzungen bei den Abwassergebühren erfolgt nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab, dem sogenannten Frischwassermaßstab. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde dieser Frischwassermaßstab als geeigneter Maßstab für die Bemessung des Schmutzwassers angesehen. Man geht davon aus, dass wer eine bestimmte Menge Frischwasser bezieht, diese auch der Entwässerungseinrichtung wieder zuführt. Hierbei ist zugrunde zu legen, dass die auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen bei in etwa vergleichbaren Verhältnissen in nicht nennenswerten Maßen von einander abweichen. Dieser Maßstab ist auch bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet. Dies setzt aber voraus, dass die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers an den Gesamtkosten 12 % nicht übersteigen dürfen.

Können nun die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht in diesem Sinn als geringfügig vernachlässigt werden, so verletzen Einleitungsgebühren, die sich ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab orientieren, den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip. Der Frischwassermaßstab ist in diesem Fall ungeeignet. Die Unwirksamkeit des Frischwassermaßstabs führt dazu, dass der gesamte Gebührenanteil der Abgabesatzung nichtig ist.

Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, ist nach Auffassung des VGH von jeder Gemeinde zu überprüfen.

Die Überprüfung anhand der Zahlen aus dem Rechnungsjahr 2010 ergab, dass der Prozentsatz für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Durach bei 20 % liegt und somit die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist.

**Vorab ist festzuhalten, dass es sich hierbei um keine neue Gebühr handelt, sondern die umzulegenden Kosten nur gerechter verteilt werden.**

### **Vorgehensweise:**

Als erstes ist es notwendig alle versiegelten Flächen eines Grundstücks zu erfassen und in einem Erhebungsbogen darzustellen. Dies geschieht am exaktesten durch einen Bildflug. Nach Vorlage der Luftbilder werden diese dann ausgewertet und die einzelnen Flächen wie zum Beispiel Dachflächen, undurchlässige Flächen (Bitumen), durchlässige Flächen (Gras) dargestellt und die Ergebnisse in dem Erhebungsbogen erfasst.

**Diese Erhebungsbögen werden mit einem Anschreiben und einem Merkblatt den Grundstückseigentümern zugestellt.** Die Aufgabe des Eigentümers besteht nun darin, die Flächenangaben zu bestätigen und im Erhebungsbogen anzukreuzen wie diese Flächen entwässert werden. Die so bestätigten Flächen werden dann entsprechend ihrer Sickerfähigkeit, die auch vom Eigentümer angegeben werden muss, mit einem Multiplikationsfaktor versehen. Dachflächen zum Beispiel 1,0, teildurchlässige Flächen 0,6, durchlässige Flächen 0,3. Aus den ermittelten Teilflächen und dem Faktor errechnet sich dann die Fläche die der Berechnung zugrunde liegt.

Nachdem alle gebührenrelevanten Flächen bekannt sind, kann eine Neukalkulation der Gebühren für den cbm Abwasser und für den qm befestigte Fläche durchgeführt werden.

Für die **meisten Duracher Bürger** wird sich durch die gesplittete Gebühr nicht viel ändern. Wir gehen davon aus, dass die **Eigentümer von Wohnungen** weniger Gebühren zahlen. Eigentümer von kleinen oder mittleren Grundstücken werden gleichviel oder geringfügig mehr zahlen müssen, dies hängt natürlich sehr stark von den befestigten Flächen ab. **Große Grundstücke** mit Industrieanlagen oder Verbrauchermärkte werden deutlich mehr an den Kosten der Abwasserbeseitigung beteiligt werden.

Wie bereits angesprochen ist die Ermittlung der beitragsrelevanten Daten das Hauptproblem bei der Umsetzung des gesplitteten Gebührenmaßstabs.

Nachdem die Gemeinde Durach bereits seit Jahren gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Firma RIWA im Bereich der Geoinformationsdaten machen konnte und die Firma RIWA die benötigten Grundstücks- und Eigentümerdaten bereits verwaltet, wurde die Firma RIWA aufgefordert ein Angebot über die Befliegung und die photogrammetrische Auswertung der Versiegelungsflächen abzugeben.

Die Kosten für den Bildflug, die Übernahme der Datengrundlage aus dem ALB, die Erstellung und der Versand der Erfassungsbögen mit Anschreiben und Merkblatt, die Einarbeitung der Rückläufer in den Datenbankbestand sowie die Übergabe der Daten in unser bestehendes System betragen **ca. 34.950,00 € plus MwSt.** Dieser Preis gilt für bis zu 1.500 Flurstücke. In diesem Preis ist die gesamte Dienstleistung enthalten.

Da durch die Befliegung und die anschließende Auswertung der Flächen für alle Beteiligten das gerechteste Ergebnis zu erzielen ist, empfiehlt die Verwaltung den Auftrag an die Firma RIWA zu vergeben.

Der zeitliche Ablauf sieht die Befliegung im April vor, es darf dann kein Schnee mehr liegen und die Bäume dürfen noch nicht belaubt sein. Dann werden die Versiegelungsbögen erstellt und verschickt. Die Rückläufe sind dann zu erfassen und einzuarbeiten.

Wenn dann alle befestigten Flächen ermittelt sind, kann die Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2013 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch die Satzung erlassen werden. Die Gebührenabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt dann im Januar 2013. Die Neufestsetzung der Vorausleistung für das Jahr 2013 erfolgt noch nach den alten Gebührensätzen. Erst wenn im Jahr 2014 die Zählerstände aus 2013 vorliegen erfolgt die Abrechnung nach der gesplitteten Gebühr.

Abschließend noch Anmerkungen zu Alternativen zu der vorgeschlagenen Vorgehensweise:

### **1. Selbstauskunft oder Aufmaß vor Ort:**

Grundsätzlich wird die befestigte Fläche mit zum Beispiel ca. 25 % der Grundstückfläche festgesetzt. Der Grundstückseigentümer kann dann die befestigten Flächen selber aufmessen und der Gemeinde mitteilen. Diese Angaben sind durch die Gemeinde vor Ort zu kontrollieren, erfordern aber einen hohen Personalaufwand über einen längeren Zeitraum.

### **2. Ermittlung des Gebietsabflussbeiwert:**

Hier wird die Grundstücksgröße mit dem Gebietsabflussbeiwert multipliziert, der durch ein Ing.-Büro zu ermitteln ist. In einer Gebietskarte wird festgelegt welche Flächenbereiche den gleichen Gebietsabflussbeiwert haben. Man unterscheidet zwischen Einzelhausbebauung, dichtere Einzelhausbebauung, Reihenhausbebauung, dichtere Reihenhausbebauung, Gewerbebebauung, Verdichtete Wohnbebauung, Altstadtgebiete, Kerngebiete usw. Diese unterschiedlichen Gebietskulissen müssen durch das Ing.-Büro ermittelt und in der Gebietskarte zusammengefasst werden.

Bei beiden Varianten ist die Erfassung der Daten in Exceltabellen durch die Mitarbeiter der Gemeinde durchzuführen. Was auch für die Erfassung der Daten im Cip-Kom gilt.

Nachdem feststeht, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr. Die Verwaltung empfiehlt die Ermittlung der befestigten Flächen durch eine Befliegung durchführen zu lassen. Mit der Durchführung wird die Firma RIWA beauftragt.

**Nach Besprechung einiger Fragen stimmt der Gemeinderat der Einführung einer Niederschlagswassergebühr zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles weitere zu veranlassen und das Thema soll bei den Bürgerversammlungen im April vorgestellt werden. Spezielle Bürgerversammlungen und Bürgerberatungen sind im Zusammenhang mit dem Vollzug vorgesehen.**

- **Querspange / OA 6**

Anhand von aktuellen Bildern informierte Bürgermeister Herbert Seger über den Stand der Baumaßnahme der einzelnen beauftragten Firmen an ihren Projekten.

Zur Straßenbeleuchtung beauftragte der Gemeinderat das Allgäuer Überlandwerk mit dem Setzen von insgesamt 29 Lichtpunkten in der neuen LED-Technik. Diese neue LED-Technik ist kostengünstig und unterscheidet sich von den bisherigen NAV-Lampen durch längere Lebensdauer.

- **Bebauungsplan „Engel-Gelände“**

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt, und da es sich beim „Engel-Gelände“ um die wieder Nutzbarmachung von Brachflächen handelt, kann das sog. „Beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB“ angewendet werden. Siehe Bericht letzte Wochenblattausgabe.

- **Neue Hard- und Softwaretechnik**

Der Gemeinderat genehmigte entsprechende Anschaffungen und Umstellungen für eine neue Hard- und Software im Rathaus, Bauhof, Wasserwerk und Abwassertechnik. Die bisherigen Systeme sind nunmehr zehn Jahre alt und aus unterschiedlichsten Gründen zu ersetzen. (Neue Betriebssysteme, veränderte Versionen, neue Servertechnologie, Sicherheitstechnik u.v.a.m.) Insgesamt werden 55.000 Euro hierfür auszugeben sein, die im Haushaltsplan 2012 enthalten sind.

**Bei der Umstellung kommt es vorübergehend zu Einschränkungen der Dienstleistungen der Verwaltung im Rathauses. Siehe eigene Information.**

### **EDV-Umstellung im Rathaus – eingeschränkte Sachbearbeitung**

Vom 16. – 20. April wird im Rathaus eine Hard- und Softwareumstellung durchgeführt. Die komplette EDV in der Verwaltung kann deshalb in diesem Zeitraum nicht verwendet werden. Eine Bearbeitung von Anträgen ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Bitte denken Sie daran Reisepässe oder Personalausweise vorher zu beantragen.

Für weitere Infos stehen wir Ihnen unter Telefon 0831/56119-0 zur Verfügung.